

## Anlage 4

### Umweltbezogene Informationen

- 4.1. Stellungnahme des Zentraldienst der Polizei
- 4.2. Stellungnahme des Brandenburgisches Landesamt für  
Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- 4.3. Stellungnahme des Landkreis Oberhavel
- 4.4. Stellungnahme des Landesamt für Umwelt, Gesundheit und  
Verbraucherschutz, Regionalabteilung West



LAND BRANDENBURG

Zentraldienst der Polizei  
Kampfmittelbeseitigungsdienst

Zentraldienst der Polizei | Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Verwaltungszentrum B | Hauptallee 116/8 | 15806 Zossen | OT Wündorf

Stadtverwaltung  
Hennigsdorf  
Postfach 12 01 20  
  
16750 Hennigsdorf

Stempel: 04.05.11  
FB II  
weiter an FD II/1  
weiter an FD II/2  
weiter an FD II/3

04.05.11  
N. 04.05.11  
F. Vog

Hauptallee 116/8  
15806 Zossen, OT Wündorf

Bearb.: Herr Stroh  
Gesch.Z.: KMBD 1.2.2  
Telefon: 033702 / 214 0  
Fax: 033702 / 214 200  
E-mail:  
ralf.stroh@polizei.brandenburg.de

3955  
48 4.5.11

Zossen, 29.04.11

Ortsname: Hennigsdorf

Vorhaben: 1. Änderung des B-Planes Nr. 15 b "Stadtbad" und 5. Änderung des FNP

Ihr Zeichen: FD II/1

Reg. / RPL-Nr.: 1115170000

(bei Schriftwechsel bitte angeben)

Ihr Schreiben vom: 15.04.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich Ihr Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist für die Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.

Die Bauträger / Bauausführenden können dazu Anträge zur Überprüfung einer konkreten Munitionsbelastung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst stellen. Diese Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen einzureichen.

Bisherige Freigaben ab dem Jahr 2000 haben entsprechend den Räumstellenprotokollen der Fachfirmen oder den Kampfmittelfreiheitsbescheinigungen des KMBD weiterhin Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stroh



# LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

*Handwritten signature*

Stadtverwaltung Hennigsdorf  
Frau Pauluhn  
Postfach 120120

*3613*

*FD1*

16750 Hennigsdorf

**Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum**  
Abteilung Bodendenkmalpflege /  
Archäologisches Landesmuseum

OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5  
D-15806 Zossen

Dezernat Bodendenkmalpflege  
Gebietsbodendenkmalpflege  
Oberhavel / Teltow-Fläming  
Bearbeiterin: Dr. Martina-Johanna Brather  
Telefon: 03 37 02 / 7 14 06  
Durchwahl: 03 37 02 / 7 15 20  
Telefax: 03 37 02 / 7 12 02  
martina-johanna.brather@bldam-brandenburg.de  
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Wünsdorf, den 20. April 2011

Ihr Zeichen  
FD II/1

Unser Zeichen Eingang FB II am: 26.04.11  
FBL II .....  
weiter an FD II/1 F. V. O. .....  
weiter an FD II/2 .....  
weiter an FD II/3 .....

**BRA 2011: BP/016/ 1 Hennigsdorf, OHV, B-Plan Nr. 15 b "Stadtbad", 1. Änderung, und Flächennutzungsplan Hennigsdorf, 5. Änderung – Ihr Schreiben vom 15.4.2011  
Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler**

Sehr geehrte Frau Pauluhn,

die o.g. Planung tangiert ein Bodendenkmal, das nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) unter Schutz steht und zu erhalten ist. Es handelt sich um Bodendenkmal Nr. 70002, den mittelalterlichen und neuzeitlichen Ortskern von Hennigsdorf.

Wir nehmen daher in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 BbgDSchG wie folgt zur o.g. Planung Stellung:

1. Die Planung tangiert das Bodendenkmal Nr. 70002 (siehe Plan in der Anlage).
2. Alle Veränderungen von Bodennutzungen im Bereich des Bodendenkmals bedürfen einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG). Sie ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises zu beantragen (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG) und wird im Benehmen mit unserer Behörde erteilt (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG).  
Ferner sind diese Maßnahmen dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG); Erdingriffe müssen also archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für die hier erforderlichen Dokumentationsarbeiten, zu denen die denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde Näheres festlegen wird, ist ein Archäologe bzw. eine archäologische Fachfirma zu gewinnen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denk-

**Verkehrsverbindungen:** B 96 gegenüber Bushaltestelle Waldstadt-Feuerwache  
RE 3 Stralsund/Schwedt – Elsterwerda/Senfenberg, RE 7 Dessau/Belzig – Wünsdorf-Waldstadt  
Bus 618 ab Potsdam, Bassinplatz; Bus 700 ab Zossen bis Waldstadt-Feuerwache  
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

malpflege und Archäologische Landesmuseum im vorliegenden Falle zustimmen muss.

Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG vom Veranlasser der Erdeingriffe im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Die durch archäologische Baubegleitungen, Ausgrabungen o.ä. entstehenden Mehrkosten und Bauverzögerungen, sind einzukalkulieren, wenn Bodendenkmalbereiche beplant werden.

3. Bei Erdarbeiten darüber hinaus unvermutet entdeckte Bodendenkmale (Scherben, Knochen, Stein- und Metallgegenstände, Steinsetzungen, Holz, Verfärbungen etc.) sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

4. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

Diese Stellungnahme der Bodendenkmalfachbehörde ist nachrichtlich in Planzeichnungen und in den Erläuterungsbericht zur o.g. Planung aufzunehmen. Wir bitten Sie, uns die Planung nach der Überarbeitung zur Prüfung und Bestätigung im Rahmen des weiteren Verfahrens zuzusenden.

Hinweis:

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. Martina-Johanna Brather

1 Anlage (Plan)

Bodendenkmal-Nr.: 70002  
Landkreis: Oberhavel  
Gemarkung: Hennigsdorf  
Fpl. 12

Maßstab: 1:2500



 direkt drüber! oberhavel	Eingang FB II am: <u>16.05.11</u>	<b>Landkreis Oberhavel</b> Der Landrat
	FBI II <u>16.05.11</u>	
	weiter an FD II/1 <u>F. K. O. J.</u>	
	weiter an FD II/2	
	weiter an FD II/3	
Landkreis Oberhavel · PSF 10 01 45 · 16501 Oranienburg	Stadtverwaltung Hennigsdorf Eingangs-Nr. <u>4363</u> weiter an:	Dezemat I – Bauen, Wirtschaft und Verkehr FB Bauordnung und Kataster FD rechtliche Bauaufsicht/Planung Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg www.oberhavel.de
Stadtverwaltung Hennigsdorf Postfach 120120 16750 Hennigsdorf	<b>16. MAI 2011</b> Bearbeitungsvermerk	Aktenzeichen: <b>I/26/11 B1</b> Bearbeiter: Herr Blankenburg Telefon (0 33 01) / 601 – 362 Telefax (0 33 01) / 601 – 360 Wolfgang.Blankenburg@oberhavel.de <b>13.05.2011</b>

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15-b „Stadtbad“ verbunden mit der  
5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennigsdorf;  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4 Abs. 1 BauGB;  
Mitteilung der Umweltbelange**

Gemarkung: Hennigsdorf  
Flurstück 32/3 (tlw.) der Flur 3 sowie  
Flurstücke 103/2, 104/6 (tlw.), 106, 179 (tlw.), 201 (tlw.) der Flur 5

Größe: ca. 1,72 ha; Fläche für Sportanlagen (Schwimmhalle) und Gewerbe

## **A EINLEITENDE BEMERKUNGEN**

Der Landkreis Oberhavel wurde im Rahmen des o. g. Planänderungsverfahrens mit Schreiben vom 15.04.2011 (Posteingang 14.04.2011) zur Mitarbeit aufgefordert. Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahme der Kreisverwaltung obliegt dem FB Bauordnung und Kataster, FD rechtliche Bauaufsicht/Planung.

Zur Beurteilung wurden mir neben dem Anschreiben folgende Unterlagen vorgelegt:

- Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2010
- Vorentwurf BPL Nr. 15-b „Stadtbad“ mit Begründung u. Umweltbericht (Stand: 11.04.2011)
- Vorentwurf zur 5. Änderung des FNP (Stand: 12.04.2011)

Zu den vorliegenden Planentwürfen wird erstmalig durch den Landkreis Oberhavel Stellung genommen.

Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

## **B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES**

### **1. Belange des Bereiches Planung**

#### **1.1 Weiterführende Hinweise**

##### 1.1.1 Zu Planteil A, Kapitel I, Punkt 4.4 „Verkehrliche Grundlagen“

In dem Kapitel ist die Buslinie 136, die zwischen Hennigsdorf und Spandau verkehrt, redaktionell zu ergänzen.

##### 1.1.2 Zu Planteil A, Kapitel IV, Punkt 1 „Art der Nutzung“

Mit Bezug zu den Ausführungen zum bestehenden Baurecht unter Kapitel II, Punkt 3, sowie dem begründeten Nutzungskonzept für den Standort, rege ich an, trotz der umfangreichen textlichen Regelungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung auch für die Fassung der 1. Änderung des BPL 15-b wieder ein „eingeschränktes Gewerbegebiet“ (GEe) festzusetzen.

##### 1.1.3 Zu Planteil A, Kapitel IV, Punkt 2.2 „Fläche für Sportanlagen“

Im 3. Absatz dieses Punktes ist die Aussage des ersten Satzes („Das Maß der baulichen Nutzung soll innerhalb (?) gemäß ...“) inhaltlich zu überprüfen und der fehlende Begriff redaktionell zu ergänzen.

Im 4. Absatz sind die angegebenen Ebenen der als Option geplanten Verbindungsgeschosse (II und III) redaktionell zu berichtigen.

##### 1.1.4 Zu Planteil A, Kapitel IV, Punkt 3 „Grünordnerische Festsetzungen“

Ich weise darauf hin, dass der in den grünordnerischen Festsetzungen enthaltene allgemeine Verweis auf die Verwendung heimischer Arten zu unbestimmt ist. Sofern keine eigene Gehölzliste erstellt werden soll, kann der Bezug zu der in einem entsprechenden Erlass veröffentlichten Liste heimischer Arten hergestellt werden.

**Anmerkung:** Nach den grünordnerischen Festsetzungen soll der Erhalt vorhandener Bäume eingerechnet werden. In diesem Zusammenhang rege ich an, die Möglichkeit der Einrechnung an die festgesetzten Pflanzqualitäten zu binden.

##### 1.1.5 Zu Planteil B „Textliche Festsetzungen“

Die vorstehenden Hinweise zu den „Grünordnerischen Festsetzungen“ sind bei der Überarbeitung der textlichen Festsetzungen Nrn. 3.1, 3.3 und 3.4 zu beachten.

##### 1.1.5 Zu Planteil B „Hinweise“

Im Umweltbericht wird unter Punkt 3.1.3 ein Bezug zur „Baumschutzsatzung“ der Stadt Hennigsdorf hergestellt. Der Hinweis ist unter den Hinweisen im Planteil „B“ redaktionell zu ergänzen.

##### 1.1.6 Zur FNP-Änderung

Der FNP-Änderung stehen keine planungsrechtlichen Bedenken entgegen.

**Anmerkung:** Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte die angegebene Nummer des Bebauungsplans entsprechend der Beschlusslage der Stadt auf den Dokumenten der Bauleitplanung einheitlich dargestellt werden.  
Die Bezeichnung „15 b“ (ohne Bindestrich) für den Bereich der 5. Änderung des FNP ist entsprechend zu ändern.

## 2. Belange der unteren Naturschutzbehörde

### 2.1 Weiterführende Hinweise

Hinsichtlich der vorgelegten Planänderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes bitte ich folgende Hinweise zu beachten:

- Es ist eine flächen-, funktions- und schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu erstellen. In diesem Zusammenhang wird auf die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ des Ministeriums Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hingewiesen.
- Zur Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, sind Aussagen zum Artenschutz erforderlich, da der Abriss vorhandener Gebäude vorgesehen ist, insbesondere auch zu Gebäudebrütern. Die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde für den besonderen Artenschutz richtet sich nach der Artenschutzzuständigkeitsverordnung (GVBl Bbg II 2010, S. 1).
- Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind unverzüglich nach Erreichen des geplanten Endausbauzustandes umzusetzen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Fachbereich Bauordnung und Kataster und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel anzuzeigen.

Weitergehende Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Sie entbindet nicht von der schriftlichen Beantragung von ggf. erforderlichen Befreiungen oder Genehmigungen.

## 3. Belange der unteren Wasserbehörde

Gegen die Änderungen bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Der Standort befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassungen des Wasserwerkes Stolpe; es gelten nach Festlegung der unteren Wasserbehörde die Anforderungen für die Trinkwasserschutzzone III B.

Sollte eine Gewässerbenutzung (z. B. Entnahme von Grund- bzw. Oberflächenwasser, Abwassereinleitung/Regenwassereinleitung, Grundwasserabsenkung) erforderlich werden, so bedarf sie gemäß § 8 i. V. m. § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der separaten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Sollte die Verlegung von Kanalnetzen für die Regenwasserkanalisation und/oder für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung erforderlich werden, so sind diese nach § 60

WHG i. V. m. § 71 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) anzeige-/genehmigungspflichtig. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel einzureichen.

Die Trink- und Abwassererschließung ist in Abstimmung mit dem zuständigen Trinkwasserversorger und Abwasserbeseitigungspflichtigen zu realisieren.

Der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen ist nach § 20 (1) BbgWG der unteren Wasserbehörde einen Monat vorher anzuzeigen.

In Bereichen, in denen mit Wasser gefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind die Rechtsvorschriften für den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen, insbesondere der § 62 WHG, sowie § 20 (1) BbgWG einzuhalten.

Erdaufschlüsse (z. B. Errichtung von Brunnen, Errichtung von geothermischen Anlagen mit Erdwärmesonden oder -kollektoren o. Ä.) sind nach § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzeige-/erlaubnispflichtig. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel einzureichen.

Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.

#### 4. **Belange des vorbeugenden Brandschutzes**

Der Änderungsplanung stehen keine Bedenken des vorbeugenden Brandschutzes entgegen.

Im Baugenehmigungsverfahren können weitere Belange des vorbeugenden Brandschutzes dargelegt und Auflagen hierzu erteilt werden.

#### 5. **Belange der unteren Bodenschutzbehörde**

Belange der unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde werden durch die Änderungen nicht berührt.

Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, so ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

#### 6. **Belange der unteren Abfallwirtschaftsbehörde**

Der Landkreis Oberhavel entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.

Die Erschließung des B-Plangebietes ist über die vorhandenen Verkehrsflächen gesichert. Darüber hinaus wird jedoch empfohlen, die nachfolgenden Hinweise zu Verkehrsflächen auch bei der inneren Erschließung im Rahmen der weiteren Planungsverfahren zu beachten.

Um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung für das Plangebiet zu gewährleisten, gelten folgende Anforderungen:

- Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass alle Grundstücke an die Abfallentsorgung angeschlossen werden können. Dazu sind beim Befestigen, Aus- und Neubau

von Erschließungsstraßen Fahrbahnbreiten und Fahrkurven für die Benutzung durch 3-achsige Müllfahrzeuge auszulegen. Die Richtlinien für die Anlage von Straßen (RASt 06) sind zu beachten.

- Die Belastbarkeit der zu befahrenden Verkehrsflächen ist gemäß § 34 (4) Punkt 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sicherzustellen.
- Bei Sackgassen sind Wendeanlagen (Wendehammer, Wendeschleife, Wendekreis) nach RASt für ein 3-achsiges Müllfahrzeug zu planen bzw. zu berücksichtigen, da ein Rückwärtsfahrverbot für Müllfahrzeuge gemäß Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung (GUV-V C27 in der Fassung vom Januar 1997) besteht.
- Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Randbereiche sind so auszuführen, dass die Voraussetzungen zur satzungsgemäßen Aufstellung der Abfallbehälter vor dem angeschlossenen Grundstück erfüllt werden.

7. **Belange des FD Amtsärztlicher Dienst, Hygiene**

7.1 **Frühzeitige weiterführende Hinweise**

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die Bauantragsunterlagen für das Stadtbad dem Fachdienst Amtsärztlicher Dienst, Hygiene zur Stellungnahme vorzulegen.

8. **Belange der unteren Straßenverkehrsbehörde**

Nach Durchsicht der Unterlagen stehen der geplanten Änderung keine straßenverkehrsbehördlichen Bedenken entgegen.

**C SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen. Ich bitte Sie, die vorgebrachten Anmerkungen in den Abwägungsprozess einzubeziehen und mich über das Ergebnis zu unterrichten.

Für ein Erörterungsgespräch stehe ich bei Bedarf gern zur Verfügung.  
Im Auftrag

  
Blankenburg



LAND BRANDENBURG

Eingang FB II am: 19.05.11

19.05.11

Landesamt für Umwelt,  
Gesundheit und  
Verbraucherschutz

Regionalabteilung West

weiter an FD II/1

weiter an FD II/2

weiter an FD II/3

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

20.5.11

Stadtverwaltung Hennigsdorf  
Postfach 120120

3564 Fr. 408

Bearb.: Herr Altenburg  
Gesch-Z.: 0519F-1406  
Hausruf: 03391/838-524  
Fax: 03391/838-501  
Internet: www.lugv.brandenburg.de  
dieter.altenburg@lugv.brandenburg.de

16750 Hennigsdorf

19. Mai 2011

Neuruppin, 17. Mai 2011

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

#### Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Stadt/Gemeinde/Amt:

Hennigsdorf

- Flächennutzungsplan **der Stadt Hennigsdorf, 5. Änderung**
- Bebauungsplan
- Bebauungsplan der Innenentwicklung
- vorhabenbezogener Bebauungsplan
- sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme (§ 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3 BauGB): 17.05.2011



Dienstszitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke

Besucheranschrift:  
Straße  
Fehrbelliner Straße 4a

PLZ/ Ort  
16816 Neuruppin

Tel:  
03391/838-500

Fax:  
03391/838-501

Keine Einwände

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung:

b) Rechtsgrundlage:

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

2. Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend den von uns zu vertretenden Belangen nehmen wir zu o.g. Entwurf wie folgt Stellung:

**1. Wasserbewirtschaftung und Hydrologie - RW 5**

Ansprechpartnerin: Herr Seiler  
Tel.: 033201/442-442

Im Plangebiet befinden sich keine Grund- und Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes. Sollten dennoch Pegel (z.B. Grundwasserbeobachtungsrohre) vorhanden sein, wäre eine erneute Anfrage zur Verfahrensweise an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Referat RW 5, zu richten.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets „Stolpe“ Zone III. Benutzungen von Gewässern (z.B. Entnahme von Grund- bzw. Oberflächenwasser, Abwassereinleitung/Regenwassereinleitung, Grundwasserabsenkungen) bedürfen der behördlichen Erlaubnis. Die Verlegung von Kanalnetzen, auch die der Regenwasserkanalisation, ist genehmigungspflichtig. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel einzureichen.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden zum genannten Plan aus Sicht des Referates RW 5 keine vorhabensspezifischen Forderungen und Hinweise vorgebracht.

**2. Naturschutz – RW 7**

Ansprechpartnerin: Frau Hastedt  
033201/442-473

**Besonderer Artenschutz**

RW 7 ist im Rahmen der Behördenbeteiligung im o.g. Verfahren die Belange des besonderen Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zuständig, soweit mit der Artenschutzzuständigkeitsverordnung vom 14. Juli 2010 die Zuständigkeit nicht an die unteren Naturschutzbehörden übertragen wurde (z.B. Fledermäuse, Amphibien, ausgewählte gebäudebrütende Vogelarten).

In der Bebauungsplanung (auch in beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB) sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Im Einzelfall ist festzustellen welche europarechtlich geschützten Arten relevant sind und für welche Erfassungen erforderlich sind. Die Mindestanforderungen an erforderliche Erfassungen füge ich als Anlage bei. Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.

Soweit im Bebauungsplan bereits vorauszusehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt schon auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen. Die Planungsunterlagen bedürfen daher eines Kapitels, in dem sich die Gemeinde mit der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auseinandersetzt. Ich empfehle die Verwendung der im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg erarbeiteten Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung ([www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.141507.de](http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.141507.de))

Eine weitergehende inhaltliche Prüfung der vorgelegten Planungsunterlage konnte nicht erfolgen

**4. Immissionsschutz- RW 4**

Ansprechpartner: Herr Altenburg  
Tel.: 03391/838-524

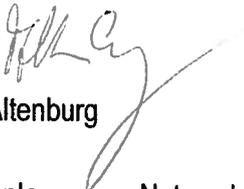
Zu o.g. Entwurf bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Die Planvorhaben der Gemeinden - insbesondere Darstellungen/Festsetzungen - sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung West, Teilregion 2 als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und für dessen Umgebung von Bedeutung.

Wir bitten daher, ein Exemplar des wirksam gewordenen Flächennutzungsplanes an o.g. Adresse zu schicken.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag



Altenburg

Anlage: zum Naturschutz, Stellungnahme RW7

## Anlage zur Stellungnahme LUGV, Referat RW 7:

### **Untersuchungsanforderungen für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Bauleitplanung**

Stand: Dezember 2010

Im Folgenden sind nur die Arten und Artengruppen aufgeführt, für die das LUGV im Rahmen des besonderen Artenschutzes zuständig ist und für die in der Region West Vorkommen nachgewiesen sind. Für einige Arten und Artengruppen (z.B. Fledermäuse, Biber und Amphibien) liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden. Der erforderliche Untersuchungsumfang ist für diese Arten/Artengruppen daher mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Alle Erfassungen sind von Fachleuten für die jeweiligen Arten/Artengruppen durchzuführen. Bei Arten, bei denen in besonderem Maße Fachwissen erforderlich ist, ist dies nochmals zusätzlich vermerkt.

Ermittelte Nachweise sind in aussagefähigen Karten (Maßstab der Satzungskarte oder detaillierter) darzustellen und zusammen mit den Erfassungsprotokollen vorzulegen.

Hinweis: Die folgenden Untersuchungsanforderungen umfassen nicht Angaben und Untersuchungen, die ggf. nach § 19 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 BNatSchG in Bezug auf eine Schädigung von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie erforderlich sein können.

#### Vögel

##### Brutvögel

- Erfassung aller europäischen Brutvogelarten mit mind. 7 Begehungen verteilt über den gesamten Zeitraum von März (1. Dekade) bis Juli (1. Dekade) bei geeignetem Wetter. Der Abstand zwischen zwei Begehungen muss immer mindestens eine Woche betragen
- Bei nicht strukturierten Ackerflächen kann die Anzahl der Begehungen auf insgesamt 5 Begehungen gesenkt werden
- Mind. die Hälfte der Begehungen muss in den frühen Morgenstunden - max. 30 min vor Sonnenaufgang – erfolgen, die restlichen Begehungen sind an die zu erwartenden Arten anzupassen (z.B. Rohrdommel, Wachtel, Heidelerche zur Dämmerungs-/Nachzeit; Ortolan und Rebhuhn am späten Nachmittag)
- Zusätzlich sind schwierige Arten möglichst mit Klangattrappe zu verhören (z.B. Rebhuhn, Ziegenmelker)

##### Rastvögel

- Insgesamt mindestens 10 - 20 Begehungen in den Monaten August bis Mai in einem Abstand von 14 Tagen; Zeitpunkt und Begehungsintensität sind je nach Rastverlauf an das Rastgeschehen anzupassen
- Allgemeine Richtwerte: Frühjahr/März bis Mai mind. 3 - 5 Begehungen, Herbst/August (Erfassung Limikolen ab Mitte Juni) bis November mind. 4 - 6 Begehungen, Winter/November bis Februar mind. 4 - 6 Begehungen
- bei Vorkommen von Kranichen, Gänsen und Schwänen ist der Erfassungszeitraum im Schwerpunkt auf die Monate Oktober bis April zu legen; in Abhängigkeit an das aktuelle Rastgeschehen ist die Begehungsintensität an einen Abstand von einer Woche anzupassen

#### Säugetiere

##### Fischotter - *Lutra lutra*

Nutzung der im LUGV, Ref. Ö 2, vorliegenden Daten aus dem Fischottermonitoring (IUCN)

## Reptilien

### Zauneidechse - *Lacerta agilis*

- Vorkommen in offenen, besonnten Habitaten wie Ruderalflächen (Böschungen, Bahndämme, Aufschüttungen) sowie Waldrändern, Heideflächen, Magerrasen und extensiv genutzten Grünlandflächen; kommt ebenfalls innerhalb von Siedlungsstrukturen vor, sofern ein grabfähiger Boden für die Eiablage, offene Sonnenplätze sowie ausreichende Rückzugsmöglichkeiten zur Thermoregulation und für die Überwinterung geeignete Strukturen vorhanden sind.
- Erfassung geeigneter Sommer- und Winterlebensräume (Fortpflanzungsstätten und Sonnen-/Überwinterungsplätze) als Ganzjahreslebensraum; Absuchen natürlicher und künstlicher Verstecke und Sonnenplätze bei günstigen klimatischen Verhältnissen am Vormittag (sonnig, ab 18 °C)
- Erfassung einschließlich einer möglichen Reproduktion mit mindestens 3 Begehungen ab April (1. Dekade) bis Mai (3. Dekade) sowie mit mindestens 3 weiteren Begehungen zur Erfassung der Jungtiere ab September (1. Dekade) bis Oktober (1. Dekade)

### Glattnatter - *Coronella austriaca*

- Vorkommen in Kiefernwäldern (auch Eichen-Kiefer-Mischwälder und Kiefern Schonungen) mit guter Besonnung im Bodenbereich, natürlichen Lichtungen und Waldrändern sowie in Kiefern-Sukzessionsflächen auf Sandmagerrasen
- Die Erfassung ist von einem Reptilienspezialisten und, aufgrund der unterschiedlichen Lebensweise, nicht gleichzeitig mit der Erfassung der Zauneidechse durchzuführen.
- Zwischen Mitte Juni bis Mitte September sind mind. 10 Begehungen an überwiegend wolkigen Tagen durchzuführen (ggf. ist Anzahl der Begehungen bei über 100 ha Untersuchungsgebiet zu erhöhen); die Durchführung einer hohen Anzahl an Begehungen ist aufgrund dieser schwer nachzuweisenden Art eine zwingende Voraussetzung für die Erfassung
- Die Begehungen sind in den frühen Morgenstunden oder am späteren Abend durchzuführen und geeignete Strukturen für die Entwicklung von Stauwärme auf- und zu untersuchen. Hierfür kommen vor allem anthropogene Strukturen wie Stein- oder Bretterhaufen in Frage.
- Sollten keine geeigneten Strukturen für die Entwicklung von Stauwärme im Untersuchungsgebiet vorhanden sein, können gezielt zu diesem Zweck an geeigneten Stellen Bretter ausgelegt werden.

### Sumpfschildkröte - *Emys orbicularis*

Nutzung der im LUGV, Ref. Ö 2, vorliegenden Daten

## Käfer

### Heldbock - *Cerambyx cerdo*

Die Erfassung ist von einem Käferspezialisten durchzuführen.

- Erfassung geeigneter Eichen-Brutbäume zur unbelaubten Jahreszeit; offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Allee oder Straßenbäume mit kränkelnden und vorgeschädigten Alteichen; insbesondere einzeln stehende besonnte alte Eichen mit Stammumfang 2,5 – 7 m
- Ab Anfang Mai – Mitte Juli mehrmalige Kontrolle (mind. 5 Begehungen) auf Bohrmehl in erreichbaren Bohrlöchern und am Stammfuß zur Erkennung aktuell besiedelter Bäume
- Eichen mit frischem Mulmauswurf sind zur Feststellung von Imagines von Mai – Juli mit mind. 5 Begehungen abends bzw. nachts zu untersuchen (Temp. > 18 Grad, hohe relative Luftfeuchte).
- pro Gebiet ist an ausgewählten Bäumen die Anzahl der Schlupflöcher vor und nach der Flugzeit auszuzählen

### Eremit - *Osmoderma eremita*

- Ganzjährig Erfassung geeigneter alter und mächtiger Bäume mit adäquaten Stammdurchmesser und starken Ästen (vor allem Eichen, Linden, (Kopf-)Weiden,); Kontrolle am Stammfuß auf Kotpillen und Chitintteile
- Erfassung der Imagines durch mind. 5 Begehungen: nachmittags bis nach Einbruch der Dämmerung zwischen Juli und September mit einem Sichtnachweis lebender oder toter Imagines oder Teile davon an oder in der Nähe der Brutbäume

### Schmetterlinge

#### Großer Feuerfalter - *Lycaena dispar*

- natürlich-eutrophe Gewässer- und Grabenufer, Flussaue mit Verlandungsvegetation, Seggenriede, Feucht- und Nasswiesen, offene Feucht- und Nassbrachen mit Hochstauden
- Erfassung von Beständen nicht saurer Ampferarten als Raupennahrung (*Rumex hydrolapathum*, *Rumex crispus*, *Rumex obtusifolius*)
- 5 Begehungen im Zeitraum von Juni / Juli; Faltersuche bei günstiger Witterung, Raupensuche anhand von Fraßspuren von März bis September

#### Nachtkerzenschwärmer - *Proserpinus proserpina*

- Identifizierung von Beständen der Wirtspflanzen: vor allem Weidenröschen-Arten (*Epilobium* sp.), daneben Nachtkerzen (*Oenothera* sp.) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*)
- Mind. 5 Begehungen bei günstiger Witterung zur Dämmerungs- und Nachtzeit von Anfang Juli bis Ende August; Suche nach den Raupen mit Hilfe einer Lampe

### Libellen

#### Grüne Mosaikjungfer - *Aeshna viridis*

- Eiablage erfolgt ausschließlich an Kriebsschere, daher gebunden an unterschiedlichste Stillgewässertypen mit Vorkommen der Kriebsschere sowie Fließgewässer mit dichten Beständen der Kriebsschere
- Zählung der Imagines zur Hauptflugzeit (Juni bis Anfang August) nur bei geeigneter Witterung (sonnig, warm, wolkenlos) in den Mittags- und Nachmittagsstunden (ca. 11 -15 Uhr) mit 6 Begehungen

#### Östliche Moosjungfer - *Leucorrhinia albifrons*

- Nordbrandenburgisches Wald- und Seengebiet; kalkarme Moorrestseen mit Kleinseggen-Schwinkanten
- Zählung der Imagines zur Hauptflugzeit (Mitte Juni bis Ende Juli) mit 6 Begehungen

#### Zierliche Moosjungfer - *Leucorrhinia caudalis*

- Nordbrandenburgisches Wald- und Seengebiet; flache Seen mit Uferzonierung und z. B. Schwimmblattrasen, Röhrichten und/oder Schwingrieden sowie starkem Raubfischbestand
- Die Erfassung ist aufgrund des sehr kurzen Hauptaktivitätszeitraumes von einem Artspezialisten durchzuführen
- Sammeln von Exuvien mindestens 2-mal während der kurzen Emergenz von ca. Mitte bis Ende Mai; eine Stichprobenzählung der Imagines zur Hauptflugzeit (Mai bis Anfang Juli)

#### Asiatische Keiljungfer – *Gomphus (Stylurus) flavipes*

- überwiegend an Mittel- und Unterläufen von Flüssen mit geringen Fließgeschwindigkeiten und feinen Sedimenten
- Die Erfassung ist aufgrund der Exuvienbestimmung von einem Libellenspezialisten durchzuführen
- Sammeln von Exuvien mindestens 3 mal pro Jahr mit ca. 10 Tagen Abstand während des

- Hauptvorkommens (ca. ab Anfang Mai bis August)
- Eine Stichprobenzählung der Imagines zur Hauptflugzeit (Mitte Juni bis Mitte August)

### Mollusken

#### Zierliche Tellerschnecke - *Anisus vorticulus*

- Erfassung nur durch Spezialisten bei geplanter Überbauung, Beschattung oder Eutrophierung von mesotrophen Verlandungsgesellschaften
- visuelle Übersichtsuntersuchung durch Kescherproben in Flachwasserzonen

#### Kleine Flussmuschel - *Unio crassus*

- Vorkommen im ufernahen Flachwasserbereich mit etwas feinerem Sediment von schnell fließenden Bächen und Flüssen
- 2 Begehungen des Gewässers im Frühjahr und Herbst mit visueller Suche, Siebkäscherfänge am Gewässergrund; ab 1 Meter Wassertiefe ist eine Tauchkartierung durchzuführen
- „Populationsgrößenschätzung“ anhand einer Übersichtskartierung (Schätzung der übersehenen Muscheln in Relation zum Untersuchungsgrad und deren Bedingungen; z. B. Verkräutung).

### Pflanzen

Erfassung über die Biotopkartierung möglich. Bei Vorkommen der im Folgenden genannten Biotope sind die Pflanzenarten des Anhangs IV gezielt zu erfassen.

#### Sumpf-Glanzkraut - *Liparis loeselii*

- Nasse, mesotrophe kalkhaltige Flach- und Zwischenmoore, FFH-LRT 7230,
- Nur noch Einzelvorkommen (Schwerpunkt Potsdam-Mittelmark und nördliche Oberhavel)

#### Kriechender Sellerie - *Apium repens*

- In offenen, zeitweise überschwemmte Ufer stehender oder langsam fließenden Gewässer, die von Kriech- und Trittrasen dominiert werden. Auch abseits von Gewässern in Kriech- und Trittrasen. In Brandenburg scheint eine der wesentlichen standörtlichen Voraussetzungen eine bis unmittelbar an die Oberfläche heran reichende Grundwasserströmung oder ein Sickerregime zu sein, das aber nicht immer offensichtlich ist. Ein natürlicher Salzeinfluss ist begünstigend, aber keine Voraussetzung.
- Zerstreute Restvorkommen

#### Sumpf-Engelwurz - *Angelica palustris*

- Feuchtwiesen
- Reliktäre Vorkommen mit Schwerpunkt im westlichen Havelland

#### Vorblattloses Vermeinkraut - *Thesium ebracteatum*

- Trockenrasen und wechselfeuchte bis wechselfeuchte, meist basenreiche Saum- und Rasengesellschaften, auch lichte Laubmischwälder und Vorwälder. In Brandenburg befinden sich alle noch bekannten Vorkommen über vermutlich kalk- oder basenreichen Grundwasserströmen (Vorkommen in größeren Schmelzwassertälern) bzw. über zeitweise sickerfeuchten Partien von Höhenzügen.
- Zerstreute Restvorkommen